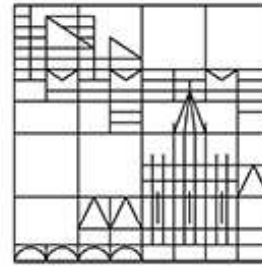


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 79/2013

**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für
die Promotionsstudiengänge der
Geisteswissenschaftlichen Sektion**

Vom 7. August 2013

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion

vom 7. August 2013

Aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 17. Juli 2013 die nachfolgende zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion in der Fassung vom 10. September 2008 (Amtl. Bkm. 41/2008), geändert am 2. April 2009 (Amtl. Bkm. 22/2009), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 7. August 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion in der Fassung vom 10. September 2008 (Amtl. Bkm. 41/2008), geändert am 2. April 2009 (Amtl. Bkm. 22/2009), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Unter dem Wort „Studienprogramm“ wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Die Teilnahme am Fachbereichskolloquium des Fachbereichs Sprachwissenschaft wird erwartet.“

b) Das Pflichtmodul 1 erhält folgende neue Fassung:

„Pflichtmodul 1: Pflichtleistungen

In diesem Modul sind die genannten vier Leistungen im Umfang von 21 ECTS-Credits zu erbringen.

Lehrveranstaltung / Typ	P/WP	StL	Cr
Doktorandenseminar	P	Lektüre und Diskussion einschlägiger Fachliteratur	9
Doktorandenkolloquium	P	Teilnahme	3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung	P	mündliche Präsentation oder Poster	6
Mitwirkung an einer Lehrveranstaltung (entfällt bei Durchführung einer Lehrveranstaltung im Modul 2)	P	Tutorat	3

c) Das Wahlpflichtmodul 2 erhält folgende neue Fassung:

„Wahlpflichtmodul 2: Frei wählbare Veranstaltungen

In diesem Modul sind Leistungen im Umfang von 31 ECTS-Credits zu erbringen. Jede Art der Leistung kann bis zur genannten Obergrenze (falls angegeben) erbracht werden. Es müssen mindestens drei unterschiedliche Arten von Leistungen aus dem Katalog der sechs möglichen Leistungen erbracht werden.

Lehrveranstaltung / Typ	P/WP	StL	Cr
weitere Doktorandenseminare	WP	Lektüre und Diskussion einschlägiger Fachliteratur	9 cr pro Seminar
weitere Doktorandenkolloquien	WP	Teilnahme	3 cr pro Kolloquium
Lehrveranstaltung(en)	WP	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS	9 cr (davon werden 3 cr auf das Modul 1 angerechnet)
Hochschuldidaktik, Schlüsselqualifikationen oder andere spezielle Qualifikationen (z.B. Mitorganisation einer Tagung)	WP	Teilnahme an Veranstaltungen oder Praktika aus dem Bereich der Hochschuldidaktik oder der Schlüsselqualifikationen oder für andere spezielle Qualifikationen	Bis zu 12 cr (Erwerb der cr nach den dortigen Bestimmungen)
Teilnahme an weiteren wissenschaftlichen Tagungen	WP	begutachtete mündliche Präsentation oder begutachtetes Poster	6 cr
eigene Publikationen (Aufsatz in einer Zeitschrift oder einem Sammelband über ein nicht mit einem Dissertationsteil identisches Thema)	WP	Publikation	2 bis 8 cr (je nach Rang und Beitrag), insgesamt bis zu 12 cr *

* Die Betreuerin / der Betreuer legt fest, ob und in welchem Umfang eine Publikation anerkannt werden kann.“

2. In § 17 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen vom 7. August 2013 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 7. August 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger, - Rektor –